



DEUTSCHE HOSPIZ STIFTUNG
Patientenschutz für Schwerstkranke und Sterbende

Weil Sterben auch Leben ist

Hospiz Info Brief 7 / 2004

Dortmund, Dezember 2004

Das TOP-Thema:

Zivilrechtliche Entscheidungen von Vormundschaftsgerichten

Vorbemerkungen

Das Thema des Jahres 2004 war die „Patientenverfügung“. Wie verbindlich sind Patientenverfügungen? Für welche Behandlungssituationen kann ich verfügen? Welche Form müssen sie haben, um ernstgenommen zu werden? Was kann der Patient einfordern, was ablehnen? Eine Patientenverfügung muss so individuell und konkret wie möglich sein, um wirklich umgesetzt zu werden. Wäre das Verfassen von unmissverständlichen Patientenverfügung üblich, käme es auch nicht zu solch gegensätzlichen Beschlüssen, wie sie in der gegenwärtigen Rechtslage praktiziert werden.

Viel diskutierte Rechtslage

Wann kann die künstliche Ernährung bei schwerstkranken Patienten abgebrochen werden? Diese Frage mussten schon zahlreiche Vormundschaftsrichter beantworten. Eine schwer wiegende Aufgabe, schließlich geht es um Tod oder Leben. Doch bis heute ist nicht abschließend geklärt, ob Vormundschaftsgerichte in solchen Fällen überhaupt zuständig sind.

Die strafrechtliche Rechtsprechung zum Thema Ernährungsabbruch begann Mitte der neunziger Jahre. Eine Patientin lag damals sei etwa acht Jahren im Wachkoma; sie konnte ihren Willen selbst nicht mehr äußern. Es ergab sich die Frage, ob die Patientin weiter künstlich ernährt werden sollte. Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes vertrat die Auffassung, dass ein Vormundschaftsgericht dies zu überprüfen habe.

Die in den Folgejahren gefassten Beschlüsse unterscheiden sich inhaltlich zum Teil erheblich. Die folgende Übersicht stellt die wichtigsten Entscheidungen von Vormundschaftsgerichten zum Thema „Abbruch der künstlichen Ernährung“ in Kürze dar. Eine abschließende Bemerkung soll die Ergebnisse zusammenfassen und kurz kommentieren.





Entwicklung der zivilrechtlichen Entscheidungen zum Abbruch der künstlichen Ernährung

Gericht/Datum	Abbruch	Patientenverfügung?
AG Hanau, 30.08.95	Nicht genehmigt.	Nein. Pauschale, lange zurückliegende mündliche Äußerung
AG Landau/ Pfalz, 31.07.98	Nicht genehmigt.	Nein. Nur mündliche Äußerungen gegenüber Vertrauenspersonen
AG Ffm, 14.5.98	Nicht genehmigt.	Nein. Pauschale mündliche Äußerungen
AG Ingolstadt, 24.9.99	Genehmigt, Sonde nicht zu legen.	Nein. Mündliche Äußerungen.
LG München, 18.2.99	Nicht genehmigt.	Nicht erwähnt.
LG Augsburg, 4.8.99	Nicht genehmigt.	Nein. Unspezifische Äußerungen.
LG Duisburg, 9.6.99	Genehmigt.	Nein. Nur Anhaltspunkte für mutmaßlichen Willen.
LG Duisburg, 9.11.99.	Nicht genehmigt.	Nein. Nur mündliche Äußerungen.
LG Duisburg, 18.10.00	Nicht genehmigt.	Nein. Mündliche Äußerungen gegenüber Freunden.
AG Stuttgart Bad Canstatt, 25.3.99	Nicht genehmigt.	Ja, trifft aber nicht den konkreten Fall, weil Erkrankung nicht irreversibel ist.
AG Freiburg, 20.3.01	Nicht genehmigt.	Nicht erwähnt.
AG Stuttgart Bad Canstatt, 9.9.02	Nicht genehmigt.	Umfassende Bevollmächtigung.
AG Ffm., 3.5.02	Nicht genehmigt.	Nein. Mündliche Äußerung.
AG Schwäbisch Gmünd, 20.1.03 -> LG Ellwangen, 7.5.03	Nicht genehmigt. Genehmigt.	Schriftlich. Schließt Magensonden aus.
LG Lübeck, 25.6.02 -> OLG Schleswig, 12.12.02-> BGH, 17.3.03 -> Zurückverweisung an AG Lübeck (Patient stirbt vorher)	Nicht genehmigt. Vorlagebeschluss zum BGH.	Ja, bleibt aber undiskutiert.
AG Kaufbeuren, 24.7.03	Genehmigt.	Nein, ist verlorengegangen. Angebliche mündliche Äußerungen.
LG Heilbronn, 3.9.03	Genehmigt.	Nein. Mündliche Äußerung.
AG Offenbach, 27.5.04	Genehmigt.	Nein. Mündliche Äußerung.

Impressum:



In dieser kurzgefassten Auflistung sind vorwiegend die Beschlüsse der ersten Instanz erwähnt. Eine vollständige Liste, die zudem die inhaltlichen Besonderheiten der Fälle enthält, erhalten Sie bei der Deutschen Hospiz Stiftung (siehe Antwortabschnitt).

Beobachtungen und Konsequenzen

Mit Blick auf die begutachteten Verfahren fällt auf, dass alle Anträge auf Abbruch der künstlichen Ernährung von Betreuern eingereicht wurden, die Angehörige des Betreuten waren. In keinem Fall haben Berufsbetreuer einen entsprechenden Antrag gestellt. Das lässt sich möglicherweise mit der vergleichsweise geringen Zahl der Berufsbetreuer erklären. Einiges spricht aber dafür, dass es noch andere Gründe gibt.

In den wenigsten Fällen lagen schriftliche und gut ausgearbeitete Patientenverfügungen vor. Daher spielt es eine große Rolle, dass die Betreuer ihre Betreuten persönlich kannten: Nur sie hatten eine Beziehung zu dem Patienten und wussten von Äußerungen, die Basis für eine mutmaßliche Einwilligung hätten legen können.

Hier liegt jedoch auch ein erhebliches, von keinem Gericht je diskutiertes oder auch nur erwähntes Problem: Angehörige haben möglicherweise Eigeninteressen, die besonders dann, wenn schriftliche Patientenverfügungen fehlen, die Interessen der Betreuten selbst überlagern können. Die Pflege und Betreuung ist häufig eine erhebliche psychische und finanzielle Belastung. Das kann dazu führen, dass Wünsche des Betreuten gesehen und interpretiert werden, die so nicht existierten. Schlimmer noch: Bewusst oder unbewusst kann der Betreuer seine eigenen Vorstellungen an Stelle der des Betreuten durchsetzen.

In diesen Fällen können Verfahrenspfleger eine gewisse Rolle spielen. Sie sind ausschließlich den Interessen des Betreuten verpflichtet. Da sie nicht so sehr durch die Begleitung des Betroffenen im Alltag involviert sind, wahren sie Distanz und sind von der Familie unabhängig. Bemerkenswert ist, dass die Gerichte der ersten Instanz, die sich mit den Tatsachenfeststellungen befassen, zurückhaltender sind als Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof, die sich nur noch mit Rechtsfragen befassen.

Einen Wendepunkt in der Entwicklung markierte BGH XII ZB 2/03. Dort wurde festgelegt: Die Ernährung darf nur bei Patienten abgebrochen werden, bei denen das Leiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen hat. Und einem Betreuer soll es nicht möglich sein, in lebensverlängernde Maßnahmen einzuwilligen, wenn der Arzt diese für sinnlos hält.

Auch hat der Bundesgerichtshof die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte für Genehmigungsfragen zum Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen grundsätzlich anerkannt, wobei er jedoch

Impressum:



diese Zuständigkeit nicht aus der Analogie zu § 1904 BGB, sondern aus einem unabweisbaren Bedürfnis des Betreuungsrechts herleitet. In Entscheidungen wie der vom Landgericht Ellwangen findet eine vergleichsweise intensive Auseinandersetzung mit der Patientenverfügung statt. (Deren Ergebnis allerdings vorgezeichnet scheint: Es wäre offensichtlich bisweilen erforderlich, die Augen der Richter auf die Schwachpunkte der Formulierungen zu lenken, um so eine offene Befassung zu erreichen). In anderen Entscheidungen dominieren kurze, schematische Abhandlungen, die keineswegs geeignet sind, eine wirklich Kontrolle zu erreichen.

Es zeichnet sich ab, dass es auf jeden Fall wichtig bleibt, die Abfassung der Verfügungen und die Bevollmächtigungen detailliert und eingehend zu erledigen. Der Verfasser einer Patientenverfügung muss gut informiert sein. Er sollte sich kompetent beraten lassen. Denn auch wenn die Patientenverfügung im Ernstfall nicht exakt die Krankheitssituation trifft – je konkreter sie verfasst ist und je besser die Wertvorstellungen der individuellen Persönlichkeit herauszulesen sind, desto mehr kann sie Indiz dafür sein, was der Patient wirklich gewollt hat.

Im Übrigen spricht einiges dafür, dass mit der Bedeutung der Tatfragen auch die Bedeutung der Amtsgerichte in Sachen Patientenverfügung und Ernährungsabbruch steigen wird. Darauf könnte man zum Beispiel mit Richterfortbildungsangeboten reagieren.

Helfen Sie mit - leiten Sie den Hospiz Info Brief weiter

Sie kennen Menschen, die ebenfalls Interesse am Hospiz Info Brief haben? Dann schicken Sie uns bitte deren Namen, Anschrift, ggf. Funktion und die E-Mailadresse an muenzberg@hospize.de oder bitten diese Menschen, selbst mit uns in Kontakt zu treten.



Impressum:



Antwortabschnitt

(Rückmeldung ohne Materialbestellung auch per Fax 02 31 / 73 80 73 - 1)

Deutsche Hospiz Stiftung
Europaplatz 7

44269 Dortmund

Ich bestelle gegen Einsendung von Briefmarken in Höhe von 1,44 Euro

- Vollständige Liste „Zivilrechtliche Entscheidungen zum Abbruch künstlicher Ernährung“

Ich / Wir bitten zusätzlich um Zusendung des Hospiz Info Briefs per E-Mail auch an folgende Adresse(n) *(bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben)*:

Name (des Dienstes bzw. der Person)	Funktion (z.B. Vorsitzender)	E-Mail-Adresse

Absender *(bitte auch Firma, Institution, Hospizdienst bzw. -einrichtung angeben)*:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Sonstige Mitteilungen:

Impressum: